



TX Group AG  
Pensionskasse

# Vorsorgereglement der Pensionskasse der TX Group AG

Gültig ab 1. Januar 2026

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
	Art. 1 Stiftung	4
	Art. 2 Aufnahme	4
	Art. 3 Versicherter Lohn / Massgebender Lohn	5
	Art. 4 Spargutschriften und Sparkapital	5
II.	Finanzierung .....	7
	Art. 5 Beiträge	7
	Art. 6 Eintrittsleistung, Einkaufssumme	7
III.	Versicherungsleistungen .....	9
	Art. 7 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	9
	Art. 8 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten	9
	Art. 9 Invalidenrente, Kinderrenten, Beitragsbefreiung	10
	Art. 10 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente oder -abfindung	12
	Art. 11 Waisenrenten	13
	Art. 12 Todesfallkapital	14
	Art. 13 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	15
	Art. 14 Auszahlungsbestimmungen	15
IV.	Auflösung des Vorsorgeverhältnisses .....	16
	Art. 15 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	16
	Art. 16 Weiterversicherung nach Alter 58	16
	Art. 17 Höhe der Austrittsleistung	17
	Art. 18 Verwendung der Austrittsleistung	17
	Art. 19 Unbezahlter Urlaub	18
V.	Besondere Bestimmungen .....	19
	Art. 20 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	19
	Art. 21 Sicherung der Pensionskassenleistungen	20
	Art. 22 Verrechnung mit Forderungen	20
	Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht	20
	Art. 23a Bearbeitung von Personendaten	21
	Art. 24 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	21
	Art. 25 Ehescheidung	22
	Art. 25a Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	23
	Art. 26 Teilliquidation	23

VI. Organisation.....	24
Art. 27    Stiftungsrat	24
Art. 28    Geschäftsführung	25
Art. 29    Kontrolle, Unterdeckung	25
Art. 30    Rechnungsführung; Vermögensanlage	26
VII. Schlussbestimmungen.....	27
Art. 31    Anwendung und Änderung des Reglements	27
Art. 32    Wechsel des Vorsorgeplanes	27
Art. 33    Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung	27
Art. 34    Streitigkeiten	27
Art. 35    Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	27
BEILAGE: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND MASSGEBENDE BETRÄGE 2026.....	29
ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE .....	32
ANHANG 2: KÜRZUNGSFAKTOREN .....	34

Vorsorgeplan PERSPECTIVE

Vorsorgeplan TAM

Vorsorgeplan FPE

Vorsorgeplan BVGplus 2

Vorsorgeplan ZUSATZPLAN

Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

Begriff	Erklärung
<b>Stiftung</b>	Pensionskasse der TX Group AG, Zürich
<b>Firma</b>	TX Group AG und die mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben
<b>Mitarbeitende</b>	die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Personen
<b>Versicherte</b>	die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeitenden
<b>Referenzalter</b>	entspricht dem Referenzalter gemäss BVG (vgl. Beilage)
<b>AHV</b>	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>IV</b>	Eidgenössische Invalidenversicherung
<b>BGG</b>	Bundesgesetz über das Bundesgericht
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>FZG</b>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>PartG</b>	Partnerschaftsgesetz
<b>BV 2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Stiftung

- 1 Unter dem Namen "Pensionskasse der TX Group AG" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zürich.
- 2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeitenden der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeitenden nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- 3 Die Stiftung führt eine Pensionskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 4 Die Pensionskasse führt die Vorsorgepläne "PERSPECTIVE", "TAM", "FPE" und "BVGplus 2". Die Zugehörigkeit zum Vorsorgeplan wird im Anschlussvertrag mit der Pensionskasse festgehalten. Die Vorsorgepläne "TAM" und "FPE" werden als geschlossene Pläne geführt. Ausserdem führt die Pensionskasse für Mitarbeitende, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle übertrifft, den ergänzenden Vorsorgeplan "ZUSATZPLAN".
- 5 Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jede versicherte Person ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für sie gebildete BVG-Altersguthaben und die ihr zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.
- 6 Die Bestimmungen für den Ehegatten (inkl. Mitunterzeichnung bei Wahl der reduzierten Ehegattenrente bei Pensionierung, Kapitalbezug bzw. Barauszahlung und Ehescheidung) gelten sinngemäss für eingetragene Partner gemäss PartG.

## Art. 2 Aufnahme

- 1 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen,
  - a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und
  - b) deren massgebender Jahreslohn nach Art. 3 Abs. 1 die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan übertrifft.Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
  - a) Mitarbeitende, die das Referenzalter gemäss BVG (vgl. Beilage) bereits erreicht haben.
  - b) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
  - c) Mitarbeitende, die gemäss IV mindestens zu 70 % invalid sind sowie Mitarbeitende, die bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert sind.
  - d) Mitarbeitende, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen von jeweils längstens drei Monaten beim

gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, besteht die Versicherungspflicht ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, besteht die Versicherungspflicht ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

- e) Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitenden, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

### **Art. 3 Versicherter Lohn / Massgebender Lohn**

- 1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem Basislohn inklusive aller vertraglichen Lohnbestandteile, wobei variable Lohnbestandteile bei Zielerreichung von 100% berücksichtigt werden. Er wird begrenzt durch den im Vorsorgeplan festgelegten Betrag.
- 2 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 1, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Vorsorgeplan. Der minimale und der maximale versicherte Lohn werden in Abhängigkeit des jeweiligen Vorsorgeplans festgelegt (vgl. Beilage).
- 3 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die Pensionskasse festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.
- 4 Reduziert sich zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des Referenzalters der massgebende Jahreslohn der versicherten Person gemäss Abs. 1 um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen dieser Person von der Reduktion des versicherten Lohns ganz oder teilweise abgesehen werden und der wegfallende Lohnanteil ganz oder teilweise weiter versichert werden. Der versicherte Lohn entspricht dann maximal dem bis zur Reduktion des massgebenden Jahreslohns versicherten Lohn, mindestens aber dem versicherten Lohn, der sich aus dem weiterhin erzielten Jahreslohn ergibt. Eine nachträgliche (nochmalige) Anpassung (Erhöhung oder Reduktion) des versicherten Lohns im Rahmen der vorstehenden Grenzen kann von der versicherten Person jeweils per 1.1. beantragt werden.
- 5 Die versicherte Person übernimmt auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.
- 6 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub, Betreuungsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.

### **Art. 4 Spargutschriften und Sparkapital**

- 1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparkapital ersichtlich ist. Das Sparkapital besteht aus
  - a) den Spargutschriften samt Zinsen,
  - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
  - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
  - d) den Beträgen samt Zinsen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
  - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,

- f) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung sowie infolge Teilpensionierung samt Zinsen.
- 2 Dem Sparkonto jeder mindestens 25 Jahre alten versicherten Person wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Spargutschrift gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Sparkontos:
- a) Der Stiftungsrat bestimmt die Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres und legt den Zinssatz fest (vgl. Beilage), mit dem die Sparkapitalien der unterjährigen Mutationen im folgenden Kalenderjahr verzinst werden.
  - b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Zinsberechnung erfolgt auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres zuzüglich pro rata Zins für Einlagen und Bezüge. Die Spargutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Sparkapital hinzugerechnet.
  - c) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Spargutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 4 Bei Vollinvalidität wird das Sparkapital mit Zinsen und Spargutschriften beitragsbefreit fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters. Die Spargutschriften bemessen sich auf der Basis des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes.
- 5 Bei Teilinvalidität wird das bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Sparkapital und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparkapital wird entsprechend Abs. 4 wie für eine vollinvalid versicherte Person beitragsbefreit weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person beitragspflichtig weitergeführt.
- 6 Bezüglich Bestimmungen zur Kontoführung nach Teilpensionierung siehe Art. 8 Abs. 6.

## II. Finanzierung

### Art. 5 Beiträge

- 1 Die Höhe und Zusammensetzung der Beiträge sowie die Höhe der Spargutschriften werden im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Die Beiträge der Versicherten werden in zwölf Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse monatlich überwiesen.  
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Pensionskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse bzw. den Vorsorgeplan, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet, unter Vorbehalt von Abs. 4 und Abs. 6, stets auf das Ende eines Monats, wenn
  - a) das Referenzalter erreicht wird,
  - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
  - c) der massgebende Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschreitet.Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bis und mit zum 15. Tag eines Monats beginnt die Beitragspflicht zum 1. Tag dieses Monats, bei Eintritt ab dem 16. Tag eines Monats beginnt sie zum 1. Tag des folgenden Monats. Sinngemäss endet die Beitragspflicht bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis und mit 15. Tag eines Monats per Ende Vormonat, danach per Ende dieses Monats.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht unter Vorbehalt von Abs. 5 solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, frühestens aber nach Beendigung der Lohnzahlungen der Firma oder von Lohnersatzleistungen (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung), sofern diese mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen und von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistungen vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV. Sie dauert solange, wie der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters. Die Höhe der Spargutschriften bzw. die zur Geltung kommende Beitragsskala wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 6 Bleibt eine versicherte Person über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, kann sie verlangen, dass die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Art. 8 Abs. 6).
- 7 Falls es die finanzielle Situation der Pensionskasse erlaubt, kann der Stiftungsrat eine zeitlich beschränkte Beitragsreduktion für die Versicherten und die Firma beschliessen.

### Art. 6 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse. Die versicherte Person hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und der Pensionskasse die

bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt der versicherten Person in die Pensionskasse an diese überweisen.

- 2 Eine aktive versicherte Person kann bei voller Arbeitsfähigkeit bis zur Vollendung des 70. Altersjahres zusätzliche Einkaufssummen leisten. Für teilinvalide Versicherte gilt dies analog auf dem aktiven Teil. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Vorsorgeplan bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Pensionskasse einbrachte. Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat und in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, einen Einkauf, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren.
- 3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Art. 25 Abs. 2).
- 4 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht übersteigen, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV2. Nach Ablauf der fünf Jahre können Einkaufssummen analog den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

### III. Versicherungsleistungen

#### Art. 7 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
  - a) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten ..... (Art. 8)
  - b) Invalidenrente, Kinderrenten, Beitragsbefreiung ..... (Art. 9)
  - c) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente ..... (Art. 10)
  - d) Waisenrenten ..... (Art. 11)
  - e) Todesfallkapital ..... (Art. 12)
- 2 Jede versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Sparkapital, der versicherte Lohn, die Beiträge sowie die versicherten Leistungen ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Auf Anfrage erhält die versicherte Person die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad der Pensionskasse.
- 3 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 15 Abs. 6, Art. 20, Art. 21 und Art. 22 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 14. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 1 Abs. 5).

#### Art. 8 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten

- 1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und die versicherte Person keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Referenzalters, vorbehalten bleibt Abs. 7.
- 2 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1 ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Sparkapital massgebend. Der Stiftungsrat überprüft spätestens alle fünf Jahre die Umwandlungssätze und passt sie den versicherungstechnischen Gegebenheiten an. Basis dazu bilden die jeweils aktuellen technischen Grundlagen sowie ein technischer Zinssatz, der sich an der Renditeentwicklung von risikoarmen langfristigen Anlagen orientiert. Der Entscheid des Stiftungsrates stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.
- 3 Bei der Pensionierung hat eine versicherte Person die Möglichkeit, die mitversicherten Hinterlassenenleistungen von 60% auf 45% der Altersrente zu reduzieren. Die Reduktion hat eine lebenslängliche Erhöhung der Altersrente zur Folge. Die Höhe der in diesem Fall anwendbaren Umwandlungssätze ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle im Anhang 1. Der gewählte Umwandlungssatz gilt für alle Rentenbezüge. Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Reduktion bis spätestens einen Monat vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekanntzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein.
- 4 Die aktive versicherte Person kann das bei Pensionierung vorhandene Sparkapital teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht

garantieren. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens drei Monate vor der (Teil-)Pensionierung schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt die versicherte Person dieses Recht. Vorbehalten bleibt Art. 37 Abs. 2 BVG. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist innerhalb von drei Monaten vor der Pensionierung unwiderruflich.

5 Die Altersrente beziehende Person kann, sofern sie das für sie geltende ordentliche AHV-Referenzalter noch nicht erreicht hat, zusätzlich eine Überbrückungsrente beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage) nicht übersteigen darf. Das vorhandene Sparkapital wird gemäss Anhang 2 reduziert.

6 Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma ihr Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch ihr massgebender Jahreslohn um mindestens 20 %, so kann sie eine Teilpensionierung verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die der Teilpensionierung entsprechenden Teile des Sparkapitals sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird der Teilpensionierung entsprechend herabgesetzt.

Der dem reduzierten Jahreslohn entsprechende Teil des Sparkapitals wird gemäss Art. 4 wie für eine voll erwerbstätige versicherte Person weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 3 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 5 auf dem so bestimmten versicherten Lohn. Der weiterhin erzielte reduzierte Jahreslohn muss die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan übertreffen.

Eine Teilpensionierung kann sowohl beim Rentenbezug wie auch beim Bezug des Teilalterskapitals in höchstens drei Schritten vollzogen werden. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

7 Bleibt eine versicherte Person über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann sie die gemäss Abs. 1 fällige Altersleistung entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Sparkapital mit Spargutschriften (vgl. Art. 5 Abs. 6) weiter geäufnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Sparkapital ermittelt. Beim Tod der versicherten Person vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 10 und Art. 11 wie für eine Altersrente beziehende Person. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf das Ende des Sterbemonats ermittelte Altersrente.

8 Die versicherte Person hat bei Pensionierung vor dem Referenzalter die Möglichkeit, sich im Zeitpunkt der Pensionierung auf die gemäss Versicherungsausweis im Referenzalter ausgewiesene Altersrente einzukaufen. Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der Pensionskasse ermittelt.

9 Die Altersrente beziehende Person hat für jedes Kind, das bei ihrem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätte (vgl. Art. 11), Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

#### **Art. 9 Invalidenrente, Kinderrenten, Beitragsbefreiung**

1 Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters, welche

- a) im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder

- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war; oder
  - c) als minderjährige Person invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war.
- 2 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:
- a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
  - b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
  - c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
40 %	25.0 %
Unter 40 %	0.0 %

- 3 Die Pensionskasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
- 4 Die Höhe der ganzen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 5 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität ausgerichtet. Im Zeitpunkt der Erreichung des Referenzalters wird die Invalidenrente nach den Bestimmungen von Art. 8 auf dem bei Erreichen des Referenzalters vorhandenen, fortgeführten Sparkapital und dem bei Erreichen des Referenzalters gültigen Umwandlungssatz neu festgelegt. Die Reduktion der mitversicherten Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 8 Abs. 3 ist möglich. Der Kapitalbezug gemäss Art. 8 Abs. 4 ist nicht möglich.
- 6 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohns beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.
- 7 Die Invalidenrente beziehende Person hat für jedes Kind, das bei ihrem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (vgl. Art. 11), Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Erreicht die Invalidenrente beziehende Person das Referenzalter, ändert sich mit der Höhe der Invalidenrente auch die Höhe der zugehörigen Kinderrenten.

- 8 Tritt eine versicherte Person, welche Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, aus der Pensionskasse aus, so erhält sie weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 18 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
- 9 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die Invalidenrente beziehende Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Vorbehalten bleibt die Sonderregel gemäss Schlussbestimmung zur Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket).  
Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange die Invalidenrente beziehende Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.  
Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der Invalidenrente beziehenden Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der Invalidenrente beziehenden Person ausgeglichen wird.  
Die betroffenen Invalidenrente beziehenden Personen gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.
- 10 Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.
- 11 Die Bestimmungen zur Kontoführung bei Vollinvalidität und Teilinvalidität finden sich unter Art. 4 Abs. 4 bzw. Art. 4 Abs. 5.

#### **Art. 10 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente oder -abfindung**

- 1 Stirbt eine verheiratete versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei deren Tod
  - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
  - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 7) wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 2 Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Bei einem Vorbezug für Wohneigentum nach Art. 24 wird die Ehegattenrente um 5 % des vorbezogenen Betrages reduziert. Die Reduktion wird jedoch nicht vorgenommen beim Tod einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person nach Erreichung des Referenzalters.
- 4 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte oder Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 2.5 % ihres vollen Betrags gekürzt. Diese Kürzung wird kumulativ mit derjenigen gemäss Abs. 3 angewendet.
- 5 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rentenbeginn, wird die Ehegattenrente gemäss der Tabelle im Anhang 2 um maximal 50 % reduziert. Diese Kürzung wird kumulativ mit denjenigen gemäss Abs. 3 und Abs. 4 angewendet. Sie entfällt nach Ablauf von zehn Ehejahren.
- 6 Der geschiedene Ehegatte der verstorbenen versicherten oder Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern

- a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
  - b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.
- Falls Anspruch auf eine Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten besteht, entspricht diese der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- 7 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat die von der unverheirateten und in keiner eingetragenen Partnerschaft lebenden versicherten oder Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person bezeichnete unverheiratete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente, sofern
    - a) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der Partner oder die Partnerin von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden ist oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
    - b) weder der Partner noch die verstorbene versicherte Person miteinander verwandt sind oder verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben oder eine Beziehung mit ähnlicher Bedeutung führen und
    - c) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente einer Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge bezieht (Art. 20a BVG) und
    - d) der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse schriftlich gemeldet wurde. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der verstorbenen versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.
  - 8 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet oder stirbt. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des einfachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

#### **Art. 11 Waisenrenten**

- 1 Stirbt eine versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn die versicherte Person massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

## Art. 12 Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine erwerbsfähige versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparkapital am Ende des Sterbemonats abzüglich dem nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Abfindung), mindestens aber den in die Pensionskasse geleisteten freiwilligen Einkaufssummen der versicherten Person ohne Zinsen, abzüglich eines allfälligen Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 24) und/oder einer allfälligen Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung (Art. 25) ohne Zinsen. Für Firmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben, gilt die Regelung auch für diejenigen freiwilligen Einkaufssummen, die in die frühere Vorsorgeeinrichtung der angeschlossenen Firma geleistet wurden. Die Geltendmachung eines Anspruchs und der Nachweis von freiwillig geleisteten Einkaufssummen obliegt ausschliesslich den anspruchsberechtigten Hinterlassenen.
- 2 Stirbt eine Invalidenrente beziehende Person vor Erreichen des Referenzalters, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital entspricht 50 % des vorhandenen Sparkapitals am Ende des Sterbemonats unter Abzug bereits bezogener Leistungen (in Renten- oder Kapitalform) und des nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwertes allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Abfindung), mindestens aber den in die Pensionskasse geleisteten freiwilligen Einkaufssummen der versicherten Person ohne Zinsen, abzüglich eines allfälligen Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 24) und/oder einer allfälligen Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung (Art. 25) ohne Zinsen. Für Firmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben, gilt die Regelung auch für diejenigen freiwilligen Einkaufssummen, die in die frühere Vorsorgeeinrichtung der angeschlossenen Firma geleistet wurden. Die Geltendmachung eines Anspruchs und der Nachweis von freiwillig geleisteten Einkaufssummen obliegt ausschliesslich den anspruchsberechtigten Hinterlassenen.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
  - a) der Ehegatte der verstorbenen Person,
  - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die Kinder der verstorbenen Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
  - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a BVG),
  - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen Kinder der verstorbenen Person,
  - e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die Eltern der verstorbenen Person im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals,
  - f) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c), d) und e) die Geschwister der verstorbenen Person im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten Person schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.  
Beim Tod einer Rente beziehenden Person sind Personen gemäss lit. e) und f) nicht anspruchsberechtigt.
- 4 Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die begünstigten Personen gemäss lit. a) bis c) zusammenfassen und die Ansprüche der Begünstigten innerhalb

einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.

- 5 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

#### **Art. 13 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung**

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
- 2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

#### **Art. 14 Auszahlungsbestimmungen**

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in zwölf auf ganze Franken aufgerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die von der berechtigten Person zu bezeichnende Zahlungsstelle. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.
- 2 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV (vgl. Beilage) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen an die Pensionskasse.

## IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

### Art. 15 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht, vorbehalten bleibt Art. 16. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den Mindestbetrag gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b) sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 5.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt sie eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann sie die Übertragung ihrer Austrittsleistung verlangen, wodurch sämtliche weitergehenden Ansprüche als abgegolten gelten.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet die versicherte Person aus der Pensionskasse aus und sie hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Beilage) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Beilage) zu verzinsen.
- 5 Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 6 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

### Art. 16 Weiterversicherung nach Alter 58

- 1 Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten gemäss den folgenden Bestimmungen verlangen. Das entsprechende Ersuchen um Weiterführung der Versicherung ist der Pensionskasse bis spätestens 30 Tage nach dem Austrittstermin schriftlich sowie unter Nachweis der durch den Arbeitgeber initiierten Auflösung des Arbeitsverhältnisses einzureichen.
- 2 Bei Einreichung des Ersuchens hat die versicherte Person die Wahl, entweder nur die Vorsorge für die Risiken Invalidität und Tod (Risikoversicherung) weiterzuführen oder, zusätzlich zur Risikoversicherung, auch die Altersvorsorge durch eigene Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.
- 3 Die versicherte Person kann einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern.
- 4 Die versicherte Person bezahlt die Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat die versicherte Person Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten. Der Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge geht zu Lasten

der Pensionskasse. Bei Vorliegen von Beitragsausständen kann die Pensionskasse die Weiterversicherung kündigen. Dabei ist es ausreichend, wenn bloss die Risikobeiträge nicht mehr geleistet werden.

- 5 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann die versicherte Person die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Vorher kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit, auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.
- 6 Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 7 Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.
- 8 In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und der versicherten Person wird der versicherte Lohn definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird. Der in der Vereinbarung festgelegte versicherte Lohn kann während der Weiterführung der Versicherung nicht angepasst werden.

#### **Art. 17 Höhe der Austrittsleistung**

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparkapital (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 2 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

#### **Art. 18 Verwendung der Austrittsleistung**

- 1 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
  - a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
  - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei

Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren.

- 4 Sofern die versicherte Person die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann sie die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Pensionskasse erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG nur verlangen, wenn sie nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in der Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in der isländischen oder norwegischen Rentenversicherung obligatorisch versichert ist.

#### **Art. 19 Unbezahlter Urlaub**

- 1 Bei einem unbezahlten Urlaub von höchstens sechs Monaten bleibt die Versicherung während den ersten drei Monaten unverändert in Kraft. Die versicherte Person und die Firma haben für diese Zeit die Beiträge ungeschmälert zu leisten.
- 2 Auf Antrag der versicherten Personen wird die Versicherung bis zum Ende des unbezahlten Urlaubs von höchstens sechs Monaten weitergeführt. Die versicherte Person hat dabei ab dem vierten Monat die Spar- und Risikobeiträge der versicherten Person und der Firma zu übernehmen.
- 3 Die versicherte Person kann beantragen, ab dem vierten Monat des Urlaubs nur die Risikoversicherung weiterzuführen. Die versicherte Person hat dabei die Risikobeiträge der versicherten Person und der Firma zu übernehmen. Die Risikobeiträge sind zu Beginn des Urlaubs als einmaliger Betrag zu entrichten.
- 4 Wird die Versicherung ab dem vierten Monat des Urlaubs gemäss Abs. 2 oder Abs. 3 nicht weitergeführt, besteht der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Ende des vierten Monats weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 5 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wiederaufgenommen, werden das Sparkapital ab diesem Zeitpunkt mit den entsprechenden Spargutschriften und Zinsen weiter geäufnet.

# V. Besondere Bestimmungen

## Art. 20 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod einer versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für die versicherte Person und ihre Kinder bzw. ihre Hinterlassenen mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns gemäss Art. 3 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
  - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
  - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
  - c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
  - d) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen wird vor Erreichen des Referenzalters überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheidung abgestellt. Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden sowie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters gemäss BVG werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

- 3 Die Rentenkürzung wird von der Pensionskasse periodisch überprüft.
- 4 In Härtefällen kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 5 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 6 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG in die Ansprüche der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person verlangen, dass sie ihr ihre Forderungen gegen

- haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.
- 7 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.
  - 8 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

#### **Art. 21 Sicherung der Pensionskassenleistungen**

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehaltlich den Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung (Art. 24), vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Pensionskasse zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann ihre Rückforderung auch mit laufenden Leistungen verrechnen.

#### **Art. 22 Verrechnung mit Forderungen**

- 1 Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einer versicherten oder Rente beziehenden Person dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind von der versicherten Person geschuldete Beiträge.

#### **Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht**

- 1 Die Versicherten, die Rente beziehenden Personen, oder die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich allfällige Leistungsansprüche) wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind unaufgefordert und umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide Personen haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 4 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

### **Art. 23a Bearbeitung von Personendaten**

- 1 Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- 2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 3 Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- 4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

### **Art. 24 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht**

- 1 Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 3 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 4 Die versicherte Person kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht sie auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 5 Macht eine versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte den Pfandvertrag mitunterzeichnet hat.
- 6 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

- 7 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 8 Beim Vorbezug wird das Sparkapital (Art. 4) um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die gemäss Art. 7 lit. a), c) und e) versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 6 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital zugeordnet.

## **Art. 25 Ehescheidung**

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bildet Art. 122 bis 124e ZGB.
- 2 Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Sparkapital (Art. 4) der versicherten Person um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparkapital belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 24 Abs. 8. Die versicherte Person kann jederzeit Einlagen bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird als Einkaufssumme gemäss Art. 6 behandelt und ist im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital zuzuordnen.
- 3 Wird die Ehe einer Invalidenrente beziehenden Person (vor Erreichen des Referenzalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Sparkapital der Invalidenrente beziehenden Person um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparkapital belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 24 Abs. 8. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Referenzalters unverändert.

Obenstehende Ausführungen gelten für Invalidenrenten, welche gemäss Art. 9 Abs. 4 bei Erreichen des Referenzalters auf Basis des vorhandenen, fortgeführten Sparkapitals neu festgelegt oder längstens bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.

Im Fall von lebenslänglich auszurichtenden Invalidenrenten ohne neue Festlegung bei Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil des Sparkapitals vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil des Sparkapitals im Verhältnis zum gesamten Sparkapital. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend der gekürzten Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Kinderrente bleibt unverändert.

- 4 Wird die Ehe einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person nach dem Referenzalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einer Invalidenrente beziehenden Person wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.
- 5 Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- 6 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Referenzalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 7 Tritt bei einer versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für eine Invalidenrente beziehende Person ab Erreichen des ordentlichen Referenzalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wäre, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Altersrente sowie den übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt.
- 8 Erhält eine versicherte Person eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente ihres geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Eintrittsleistung gemäss Art. 6 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital zugeordnet. Die versicherte Person informiert die Pensionskasse über ihren Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

#### **Art. 25a Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**

- 1 Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen bzw. Austrittsleistungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG bzw. Art. 24<sup>bis</sup> FZG gewähren.

#### **Art. 26 Teilliquidation**

- 1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BW2 sowie des Teilliquidationsreglements massgebend.

# VI. Organisation

## Art. 27 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus zehn Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter des Arbeitgebers werden von der Geschäftsleitungsgruppe der TX Group bezeichnet. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Versicherten gewählt.
- 2 Die Rente beziehenden Personen haben das Recht, einen Delegierten in den Stiftungsrat zu entsenden. Der Delegierte nimmt an den Verhandlungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
- 4 Der Stiftungsrat legt in einem Wahlreglement den Wahlmodus fest und berücksichtigt hierbei, dass die einzelnen Bereiche im Stiftungsrat angemessen vertreten sind. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer von seinem Amt zurück, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Die von den Versicherten gewählten Mitglieder scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds tritt in die verbleibende Amtsdauer das gewählte bzw. zu wählende Ersatzmitglied ein. Die Firma kann die von ihr gewählten Mitglieder jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.
- 5 Der Stiftungsrat wählt zu Beginn einer jeden Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Der Präsident ist abwechslungsweise aus dem Kreise der Arbeitgeber-Vertretung und dem Kreise der Arbeitnehmer-Vertretung zu wählen. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmer das Recht auf das Amt des Vize-Präsidenten oder umgekehrt. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vize-Präsident dessen Stellung ein. Präsident und Vize-Präsident bilden das paritätische Präsidium.
- 6 Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Jedes Stiftungsratsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgebervertreter anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht jeweils für eine einzelne Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei hat das Mitglied seinem Stellvertreter sein Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Traktanden mitzuteilen. Für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit zählt ein vertretenes Mitglied als anwesendes Mitglied. Ein Arbeitnehmervorteiler kann nur durch einen anderen Arbeitnehmervorteiler vertreten werden. Analog kann ein Arbeitgebervertreter nur durch einen anderen Arbeitgebervertreter vertreten werden. Änderungen des Reglements oder der Grundsätze für die Anlagepolitik sowie Beschlüsse, welche für die Versicherten oder die Firma höhere Zahlungen nach sich ziehen, erfordern mindestens sieben Stimmen. Die übrigen Beschlüsse fasst der Stiftungsrat mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vize-Präsidenten, doppelt gezählt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 8 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für die finanzielle

Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Stiftungsrates gehen aus Art. 51a Abs. 2 BVG und Art. 4 des Organisationsreglements hervor.

- 9 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Zu diesem Zweck bestimmt er diejenigen Personen, welche die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten. Die zeichnungsberechtigten Personen brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.
- 10 Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen oder einzelne Personen damit betrauen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- 11 Alle Personen, die an der Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 12 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement.

#### **Art. 28 Geschäftsführung**

- 1 Der Stiftungsrat ernennt im Einvernehmen mit der Firma die geschäftsführende Person der Stiftung. Ist die geschäftsführende Person nicht Mitglied des Stiftungsrates, so nimmt sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2 Die geschäftsführende Person führt über die Sitzungen des Stiftungsrates ein Protokoll, das von ihr und vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

#### **Art. 29 Kontrolle, Unterdeckung**

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Dieser prüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.
- 3 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung des Sparkapitals (Art. 4 Abs. 3), die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Sparkapitalien (Art. 4 Abs. 3) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Sparkapitalien berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rente beziehenden Personen Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rente beziehenden Personen darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben

werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rente beziehenden Personen wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 4 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 3 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.
- 5 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 6 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die versicherten sowie die Rente beziehenden Personen über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

### **Art. 30 Rechnungsführung; Vermögensanlage**

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen und nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Geschäftsleitung der Firma und der versicherten Person in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Das Pensionskassenvermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 31 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
- 2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

### Art. 32 Wechsel des Vorsorgeplanes

- 1 Der Wechsel des Vorsorgeplanes für ein angeschlossenes Unternehmen erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung und muss vom Stiftungsrat bewilligt werden. Die weiteren Bestimmungen von Art. 33 kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.

### Art. 33 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG und des Teilliquidationsreglements sind massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.

### Art. 34 Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten zwischen einer versicherten Person oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BGG.

### Art. 35 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement samt Anhängen tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement, gültig ab 1. Januar 2024. Die Höhe der am 31. Dezember 2025 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenleistungen (inkl. Todesfallkapital) erfahren keine Änderungen. Am 31. Dezember 2023 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten für Frauen werden bis zur Vollendung des 64. Altersjahres ausgerichtet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere erfolgt eine allfällige Leistungskürzung infolge Überentschädigung gemäss Art. 20 des vorliegenden Reglements.
- 2 Der Anspruch auf Invalidenleistungen richtet sich nach demjenigen Reglement, welches bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.
- 3 Bei einer Invalidenrente beziehenden Person kommen die angepassten Bestimmungen gemäss Art. 20 Abs. 1 (Reduktion des massgebenden Grenzbetrags von 100 % auf 90 % des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns) erst zur Anwendung, wenn die

- Überentschädigungsberechnung infolge einer Änderung der Invalidenrentenberechtigung oder des Wegfalls einer Kinderrente neu vorgenommen wird.
- 4 Stirbt eine Altersrente beziehende Person, welche bei Pensionierung vor dem 1. Januar 2023 den Umwandlungssatz mit Kapitalrückgewähr gewählt hat, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Sparkapital unter Abzug bereits bezogener Leistungen (in Renten- oder Kapitalform) und des nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwertes allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Abfindung).
  - 5 Stirbt eine Altersrente beziehende Person, welche bei Pensionierung vor dem 1. Januar 2023 den Umwandlungssatz mit Kapitalrückgewähr gewählt hat, kann der rentenberechtigte Ehegatte bzw. Lebenspartner anstelle der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente eine Kapitalabfindung beziehen. Die Kapitalabfindung entspricht dem Todesfallkapital gemäss Abs. 4. Dieser Kapitalbezug ist der Verwaltung schriftlich und vor Rentenbeginn bekannt zu geben.
  - 6 Für Invalidenrente beziehende Personen, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.
  - 7 Für Invalidenrente beziehende Personen, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 9 Abs. 2 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 9 Abs. 2 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
  - 8 Für Invalidenrente beziehende Personen, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 9 Abs. 2 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 9 Abs. 2 verändert.
  - 9 Für Invalidenrente beziehende Personen, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 9 Abs. 2 aufgeschoben.

Zürich, 23. September 2025

Der Stiftungsrat

# BEILAGE: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND MASSGEBENDE BETRÄGE 2026

## Eintrittsschwelle

Vorsorgeplan	Eintrittsschwelle	In CHF
PERSPECTIVE, FPE, TAM	Mindestaltersrente der AHV	15'120
BVGplus 2	Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG	22'680
ZUSATZPLAN	Versicherter Mindestlohn von 105 % des Koordinationsbetrages	337'365

## Maximaler massgebender Jahreslohn (vor Abzug Koordinationsbetrag)

Vorsorgeplan	Maximaler massgebender Jahreslohn	In CHF
PERSPECTIVE, FPE, TAM, BVGplus 2	Das 5-fache des maximalen versicherten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG	321'300
FPE für CCD-Versicherte	Das 5-fache der maximalen AHV-Altersrente	151'200
ZUSATZPLAN	Das 30-fache der maximalen AHV-Altersrente	907'200

## Koordinationsbetrag

Vorsorgeplan	Koordinationsbetrag	In CHF
PERSPECTIVE, FPE, BVGplus 2	7% der maximalen AHV-Altersrente	26'460
TAM	25 % des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber 5% der maximalen AHV-Altersrente	25'200
ZUSATZPLAN	Maximaler massgebender Jahreslohn der Basispläne	321'300

# BEILAGE: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND MASSGEBENDE BETRÄGE 2026

## Minimaler versicherter Jahreslohn

Vorsorgeplan	Minimaler versicherter Lohn	In CHF
PERSPECTIVE, FPE, BVGplus 2	Minimaler koordinierten Lohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG	3'780
TAM	75% der Eintrittsschwelle	11'340
ZUSATZPLAN	Eintrittsschwelle abzüglich max. massgebender Lohn Basisplan	16'065

## Maximaler versicherter Lohn

Vorsorgeplan	Maximaler versicherter Lohn	In CHF
PERSPECTIVE, FPE, BVGplus 2	Maximaler massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag	294'840
FPE für CCD-Versicherte	Das 4.125-fache der maximalen AHV-Altersrente	124'740
TAM	Maximaler massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag	296'100
ZUSATZPLAN	Maximaler massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag	585'900

# BEILAGE: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND MASSGEBENDE BETRÄGE 2026

## Massgebende Beträge

---

Maximale AHV-Altersrente (Art. 8 Abs. 4)	CHF 30'240
Mindestaltersrente AHV (Art. 14 Abs. 2)	CHF 15'120
Minimaler koordinierter Lohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG (Art. 3 Abs. 2)	CHF 3'780
Maximaler koordinierter Lohn gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG	CHF 64'260
Verzinsung des Sparkapitals für unterjährige Mutationen (Art. 4 Abs. 3)	1.25 %
Mindestzinssatz gemäss BVG (Art. 15 Abs. 4)	1.25 %
Verzugszinssatz (Art. 15 Abs. 4)	2.25 %

---

## Referenzalter gemäss BVG (Art. 2. Abs.2)

- 
- Für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre).
  - Übergangsbestimmungen für Frauen
    - Am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahr für Frauen bis und mit Jahrgang **1960**
    - Am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahr und drei Monaten für Frauen mit Jahrgang **1961**
    - Am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahr und sechs Monaten für Frauen mit Jahrgang **1962**
    - Am Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahr und neun Monaten für Frauen mit Jahrgang **1963**
    - Am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahr für Frauen mit Jahrgang **1964**
-

# ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE

## Ordentliche Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Reglement Art. 8 Abs. 2)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt festgelegt:

Alter	2026	2027	2028
58	3.74%	3.73%	3.73%
59	3.84%	3.83%	3.82%
60	3.94%	3.93%	3.92%
61	4.04%	4.03%	4.03%
62	4.15%	4.14%	4.13%
63	4.27%	4.26%	4.25%
64	4.39%	4.38%	4.37%
65	4.53%	4.51%	4.50%
66	4.67%	4.66%	4.64%
67	4.82%	4.81%	4.79%
68	4.98%	4.97%	4.95%
69	5.16%	5.14%	5.13%
70	5.35%	5.33%	5.32%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für jedes weiter in der Zukunft liegende Pensionierungsjahr werden die Umwandlungssätze in Abhängigkeit von neuen Erkenntnissen zur Prognose der Lebenserwartung festgelegt. Durch die Reduktion der Umwandlungssätze fallen die künftigen Altersrenten geringer aus als bisher. Alle bereits laufenden Alters- und Hinterbliebenenrenten bleiben unverändert.

# ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE

## Ausserordentliche Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter bei Reduktion der mitversicherten Hinterlassenenleistungen

(Vgl. Reglement Art. 8 Abs. 3)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt festgelegt:

Alter	2026	2027	2028
58	3.89%	3.88%	3.88%
59	3.99%	3.98%	3.97%
60	4.09%	4.08%	4.07%
61	4.19%	4.18%	4.18%
62	4.30%	4.29%	4.28%
63	4.42%	4.41%	4.40%
64	4.54%	4.53%	4.52%
65	4.68%	4.66%	4.65%
66	4.82%	4.81%	4.79%
67	4.97%	4.96%	4.94%
68	5.13%	5.12%	5.10%
69	5.31%	5.29%	5.28%
70	5.50%	5.48%	5.47%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für jedes weiter in der Zukunft liegende Pensionierungsjahr werden die Umwandlungssätze in Abhängigkeit von neuen Erkenntnissen zur Prognose der Lebenserwartung festgelegt. Durch die Reduktion der Umwandlungssätze fallen die künftigen Altersrenten geringer aus als bisher. Alle bereits laufenden Alters- und Hinterbliebenenrenten bleiben unverändert.

## ANHANG 2: KÜRZUNGSFAKTOREN

### Kürzung des Sparkapitals infolge Bezugs einer Überbrückungsrente

(Vgl. Reglement Art. 8)

Das vorhandene Sparkapital wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Sparkapital
7 Jahre	6.8 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
6 Jahre	5.9 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
5 Jahre	4.9 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
4 Jahre	3.9 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
3 Jahre	3.0 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
2 Jahre	2.0 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente
1 Jahr	1.0 mal Jahresbetrag der Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

### Kürzungsfaktoren bei Eheschliessung nach Rentenbeginn

(Vgl. Reglement Art. 10 Abs. 5)

Bei Eheschliessung nach dem Rentenbeginn wird die Ehegattenrente in Abhängigkeit der Ehedauer gemäss der folgenden Tabelle reduziert:

Vollständige Monate zwischen Datum der Eheschliessung und Todesdatum	Reduktionssatz	Reduktionsfaktor
0 – 3 Monate	50 %	0.50
4 – 6 Monate	45 %	0.55
7 – 12 Monate	40 %	0.60
13 – 24 Monate	35 %	0.65
25 – 48 Monate	30 %	0.70
49 – 60 Monate	25 %	0.75
61 – 120 Monate	10 %	0.90
mehr als 120 Monate	-	1.00

# VORSORGEPLAN PERSPECTIVE

## Allgemeine Bestimmungen

Die Vorsorgepläne enthalten die spezifischen Informationen, die für den jeweiligen Vorsorgeplan gültig sind und ergänzen das Vorsorgereglement hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten. Ausserdem werden die reglementarischen Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben. Massgebend ist jedoch das Vorsorgereglement.

### Eintrittsschwelle (Vgl. Reglement Art. 2)

In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 die Mindestaltersrente der AHV übertrifft.

### Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn (Vgl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht  $\frac{7}{8}$  der maximalen AHV-Altersrente.

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen koordinierten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag.

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximale versicherte Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Referenzalter: das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahr für Männer und für Frauen nach Vollendung des 65. Altersjahr ab Jahrgang 1964

Eintrittsschwelle	CHF	15'120
Maximaler massgebender Jahreslohn	CHF	321'300
Koordinationsbetrag	CHF	26'460
Minimaler versicherter Jahreslohn	CHF	3'780
Maximaler versicherter Jahreslohn	CHF	294'840

### Spargutschriften (Vgl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt dar:

Alter	Spargutschrift	
	Beitragsskala Light	Beitragsskala Standard
25 – 34	9.5 %	10.0 %
35 – 44	12.5 %	13.0 %
45 – 54	17.5 %	18.0 %
55 – RA*	20.5 %	21.0 %
RA* – 70	20.5 %	21.0 %

\*RA - Referenzalter

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

# VORSORGEPLAN PERSPECTIVE

## Finanzierung

### Höhe der Beiträge (Vgl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Standard" und "Light" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Standard". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jeden Monat möglich und ist der Pensionskasse bis spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge			Risikobeiträge		Total		
	Versicherte		Firma	Versicherte	Firma	Versicherte		Firma
	Beitragsskala		Beide Skalen	Beide Skalen	Beide Skalen	Beitragsskala		Beide Skalen
	Light	Standard				Light	Standard	
bis 24	-	-	-	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
25 – 34	4.5 %	5.0 %	5.0 %	1.0 %	1.0 %	5.5 %	6.0 %	6.0 %
35 – 44	6.0 %	6.5 %	6.5 %	1.0 %	1.0 %	7.0 %	7.5 %	7.5 %
45 – 54	8.5 %	9.0 %	9.0 %	1.0 %	1.0 %	9.5 %	10.0 %	10.0 %
55 – RA*	10.0 %	10.5 %	10.5 %	1.0 %	1.0 %	11.0 %	11.5 %	11.5 %
RA* – 70	10.0 %	10.5 %	10.5 %	-	-	10.0 %	10.5 %	10.5 %

\*RA – Referenzalter

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 4 übernimmt die versicherte Person auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

### Einkauf zusätzlicher Leistungen (Vgl. Reglement Art. 6 Abs. 2)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

# VORSORGEPLAN PERSPECTIVE

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Light" und "Standard":

Alter	Light	Standard	Alter	Light	Standard
25	9.5 %	10.0 %	46	309.7 %	323.3 %
26	19.2 %	20.2 %	47	333.4 %	347.8 %
27	29.1 %	30.6 %	48	357.5 %	372.7 %
28	39.2 %	41.2 %	49	382.2 %	398.2 %
29	49.4 %	52.0 %	50	407.3 %	424.2 %
30	59.9 %	63.1 %	51	433.0 %	450.7 %
31	70.6 %	74.3 %	52	459.1 %	477.7 %
32	81.5 %	85.8 %	53	485.8 %	505.2 %
33	92.7 %	97.5 %	54	513.0 %	533.3 %
34	104.0 %	109.5 %	55	543.8 %	565.0 %
35	118.6 %	124.7 %	56	575.2 %	597.3 %
36	133.5 %	140.2 %	57	607.2 %	630.2 %
37	148.6 %	156.0 %	58	639.8 %	663.8 %
38	164.1 %	172.1 %	59	673.1 %	698.1 %
39	179.9 %	188.5 %	60	707.1 %	733.1 %
40	196.0 %	205.3 %	61	741.7 %	768.7 %
41	212.4 %	222.4 %	62	777.1 %	805.1 %
42	229.2 %	239.9 %	63	813.1 %	842.2 %
43	246.2 %	257.7 %	64	849.9 %	880.1 %
44	263.7 %	275.8 %	65	887.4 %	918.7 %
45	286.4 %	299.3 %			

## Leistungen

---

### Altersrente (Vgl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1 ermittelt.

### Invalidenrente (Vgl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Referenzalters 60 % des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Referenzalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 5.

Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 bzw. die Fortführung des Sparkapitals erfolgt gemäss der "Standard"-Skala.

### Kinderrente (Vgl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

### Ehegattenrente / Lebenspartnerrente (Vgl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70 % der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invalidenrente oder 60% respektive 45% (vgl. Art. 8 Abs. 3) der laufenden Altersrente.

### Waisenrente (Vgl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 %, für jede Vollweise 40 % der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

# VORSORGEPLAN PERSPECTIVE

## **Todesfallkapital (Vgl. Reglement Art. 12)**

Das Todesfallkapital beträgt bei erwerbsfähigen versicherten Personen vor Erreichen des Referenzalters 100 % des vorhandenen Sparkapitals abzüglich dem Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen, mindestens aber den freiwilligen Einkäufen ohne Zinsen abzüglich Bezügen für Wohneigentum und/oder infolge Ehescheidung ohne Zinsen.

Beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person vor Erreichen des Referenzalters ist die Basis für das Todesfallkapital 50 % (statt 100 %) des vorhandenen Sparkapitals, ausserdem werden bereits bezogene Leistungen noch abgezogen.

Zürich, 23. September 2025

Der Stiftungsrat

# VORSORGEPLAN TAM

## Allgemeine Bestimmungen

Die Vorsorgepläne enthalten die spezifischen Informationen, die für den jeweiligen Vorsorgeplan gültig sind und ergänzen das Vorsorgereglement hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten. Ausserdem werden die reglementarischen Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben. Massgebend ist jedoch das Vorsorgereglement.

### Eintrittsschwelle (Vgl. Reglement Art. 2)

In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 die Mindestaltersrente der AHV übertrifft.

### Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn (Vgl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht 25 % des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber 5% der maximalen AHV-Altersrente.

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen koordinierten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag.

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der maximale Koordinationsbetrag sowie der maximale versicherte Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Referenzalter: das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahr für Männer und für Frauen nach Vollendung des 65. Altersjahr ab Jahrgang 1964

Eintrittsschwelle	CHF	<b>15'120</b>
Maximaler massgebender Jahreslohn	CHF	<b>321'300</b>
Koordinationsbetrag		
mindestens 25% des massgebenden Jahreslohnes	CHF	<b>3'780</b>
höchstens aber 5% der maximalen AHV-Altersrente	CHF	<b>25'200</b>
Minimaler versicherter Jahreslohn	CHF	<b>11'340</b>
Maximaler versicherter Jahreslohn	CHF	<b>296'100</b>

### Spargutschriften (Vgl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt dar:

Alter	Spargutschrift		
	Beitragsskala Light	Beitragsskala Standard	Beitragsskala Premium
<b>25 – 44</b>	17.2 %	18.2 %	19.2 %
<b>45 – RA*</b>	18.2 %	19.2 %	20.2 %
<b>RA* – 70</b>	18.2 %	19.2 %	20.2 %

\*RA – Referenzalter

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

# VORSORGEPLAN TAM

## Finanzierung

### Höhe der Beiträge (Vgl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Standard", "Light" und "Premium" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Standard". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jeden Monat möglich und ist der Pensionskasse bis spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge				Risikobeiträge			Total		
	Versicherte			Firma	Versicherte		Versicherte			Firma
	Beitragsskala			Alle	Alle		Beitragsskala			Alle
	Light	Standard	Premium	Skalen	Skalen	Alle	Light	Standard	Premium	Skalen
bis 24	-	-	-	-	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
25 – 44	6.9 %	7.9 %	8.9 %	10.3 %	1.0 %	1.0 %	7.9 %	8.9 %	9.9 %	11.3 %
45 – RA*	7.9 %	8.9 %	9.9 %	10.3 %	1.0 %	1.0 %	8.9 %	9.9 %	10.9 %	11.3 %
RA* – 70	7.9 %	8.9 %	9.9 %	10.3 %	-	-	7.9 %	8.9 %	9.9 %	10.3 %

\*RA – Referenzalter

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 4 übernimmt die versicherte Person auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

### Einkauf zusätzlicher Leistungen (Vgl. Reglement Art. 6 Abs. 2)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

# VORSORGEPLAN TAM

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Light", "Standard" und "Premium"

Alter	Light	Standard	Premium
25	17.2 %	18.2 %	19.2 %
26	34.7 %	36.8 %	38.8 %
27	52.6 %	55.7 %	58.8 %
28	70.9 %	75.0 %	79.1 %
29	89.5 %	94.7 %	99.9 %
30	108.5 %	114.8 %	121.1 %
31	127.9 %	135.3 %	142.7 %
32	147.6 %	156.2 %	164.8 %
33	167.8 %	177.5 %	187.3 %
34	188.3 %	199.3 %	210.2 %
35	209.3 %	221.5 %	233.6 %
36	230.7 %	244.1 %	257.5 %
37	252.5 %	267.2 %	281.9 %
38	274.8 %	290.7 %	306.7 %
39	297.4 %	314.7 %	332.0 %
40	320.6 %	339.2 %	357.9 %
41	344.2 %	364.2 %	384.2 %
42	368.3 %	389.7 %	411.1 %
43	392.9 %	415.7 %	438.5 %
44	417.9 %	442.2 %	466.5 %
45	444.5 %	470.3 %	496.0 %

Alter	Light	Standard	Premium
46	471.6 %	498.9 %	526.2 %
47	499.2 %	528.0 %	556.9 %
48	527.4 %	557.8 %	588.2 %
49	556.1 %	588.2 %	620.2 %
50	585.4 %	619.1 %	652.8 %
51	615.4 %	650.7 %	686.0 %
52	645.9 %	682.9 %	720.0 %
53	677.0 %	715.8 %	754.6 %
54	708.7 %	749.3 %	789.9 %
55	741.1 %	783.5 %	825.9 %
56	774.1 %	818.3 %	862.6 %
57	807.8 %	853.9 %	900.0 %
58	842.2 %	890.2 %	938.2 %
59	877.2 %	927.2 %	977.2 %
60	912.9 %	964.9 %	1016.9 %
61	949.4 %	1003.4 %	1057.5 %
62	986.6 %	1042.7 %	1098.8 %
63	1024.5 %	1082.8 %	1141.0 %
64	1063.2 %	1123.6 %	1184.0 %
65	1102.7 %	1165.3 %	1227.9 %

## Leistungen

---

### Altersrente (Vgl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1 ermittelt.

### Invalidenrente (Vgl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Referenzalters 60 % des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Referenzalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 5.

Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 bzw. die Fortführung des Sparkapitals erfolgt gemäss der "Standard"-Skala.

### Kinderrente (Vgl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

### Ehegattenrente / Lebenspartnerrente (Vgl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente beträgt 70 % der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invalidenrente oder 60% resp. 45% (vgl. Art. 8 Abs. 3) der laufenden Altersrente.

### Waisenrente (Vgl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 %, für jede Vollweise 40 % der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

# VORSORGEPLAN TAM

## Todesfallkapital (Vgl. Reglement Art. 12)

Das Todesfallkapital beträgt bei erwerbsfähigen versicherten Personen vor Erreichen des Referenzalters 100 % des vorhandenen Sparkapitals abzüglich dem Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen, mindestens aber den freiwilligen Einkäufen ohne Zinsen abzüglich Bezügen für Wohneigentum und/oder infolge Ehescheidung ohne Zinsen.

Beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person vor Erreichen des Referenzalters ist die Basis für das Todesfallkapital 50 % (statt 100 %) des vorhandenen Sparkapitals, ausserdem werden bereits bezogene Leistungen noch abgezogen.

Zürich, 23. September 2025

Der Stiftungsrat

## Allgemeine Bestimmungen

---

Die Vorsorgepläne enthalten die spezifischen Informationen, die für den jeweiligen Vorsorgeplan gültig sind und ergänzen das Vorsorgereglement hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten. Ausserdem werden die reglementarischen Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben. Massgebend ist jedoch das Vorsorgereglement.

### Eintrittsschwelle (Vgl. Reglement Art. 2)

In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 die Mindestaltersrente der AHV übertrifft.

### Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn (Vgl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht  $\frac{7}{8}$  der maximalen AHV-Altersrente.

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen koordinierten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag.

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximale versicherte Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

### Maximaler versicherter Lohn für CCD-Versicherte (Vgl. Reglement Art. 3)

Für Versicherte, welche auch bei der "caisse complémentaire pour la direction" (CCD) versichert sind, entspricht der versicherte Lohn in Abweichung zu Art. 3 dem 4.125-fachen der maximalen AHV-Altersrente bei einem Beschäftigungsgrad von 100%. Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag, nicht jedoch der maximale versicherte Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Referenzalter: das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahr für Männer und für Frauen nach Vollendung des 65. Altersjahr ab Jahrgang 1964		für CCD Versicherte
Eintrittsschwelle	CHF 15'120	
Maximaler massgebender Jahreslohn	CHF 321'300	CHF 151'200
Koordinationsbetrag	CHF 26'460	
Minimaler versicherter Jahreslohn	CHF 3'780	
Maximaler versicherter Jahreslohn	CHF 294'840	CHF 124'740 *

\* bei einem Beschäftigungsgrad von 100%

# VORSORGEPLAN FPE

## Die Spargutschriften (Vgl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt dar:

Alter	Spargutschrift		
	Beitragsskala Basis	Beitragsskala Variante A	Beitragsskala Variante B
25 – 34	8.0 %	10.0 %	14.0 %
35 – 44	12.0 %	15.0 %	19.0 %
45 – 54	16.0 %	20.0 %	24.0 %
55 – RA*	20.0 %	25.0 %	29.0 %
RA* – 70	20.0 %	25.0 %	29.0 %

\*RA – Referenzalter

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

## Finanzierung

### Höhe der Beiträge (Vgl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Basis", "Variante A" und "Variante B" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Basis". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jeden Monat möglich und ist der Pensionskasse bis spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge				Risikobeiträge		Total			
	Versicherte			Firma	Versicherte	Firma	Versicherte			Firma
	Beitragsskala			Alle Skalen	Alle Skalen	Alle Skalen	Beitragsskala			Alle Skalen
	Basis	Variante A	Variante B				Basis	Variante A	Variante B	
bis 24	-	-	-	-	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %
25 – 34	5.0 %	7.0 %	11.0 %	3.0 %	0.75 %	1.25 %	5.75 %	7.75 %	11.75 %	4.25 %
35 – 44	6.0 %	9.0 %	13.0 %	6.0 %	0.75 %	1.25 %	6.75 %	9.75 %	13.75 %	7.25 %
45 – 54	7.0 %	11.0 %	15.0 %	9.0 %	0.75 %	1.25 %	7.75 %	11.75 %	15.75 %	10.25 %
55 – RA*	7.0 %	12.0 %	16.0 %	13.0 %	0.75 %	1.25 %	7.75 %	12.75 %	16.75 %	14.25 %
RA* – 70	7.0 %	12.0 %	16.0 %	13.0 %			7.00 %	12.00 %	16.00 %	13.00 %

\*RA – Referenzalter

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 4 übernimmt die versicherte Person auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

# VORSORGEPLAN FPE

## Einkauf zusätzlicher Leistungen (Vgl. Reglement Art. 6 Abs. 2)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Basis", "Variante A" und "Variante B"

Alter	Basis	Variante A	Variante B
25	8.0 %	10.0 %	14.0 %
26	16.2 %	20.2 %	28.3 %
27	24.5 %	30.6 %	42.8 %
28	33.0 %	41.2 %	57.7 %
29	41.6 %	52.0 %	72.9 %
30	50.5 %	63.1 %	88.3 %
31	59.5 %	74.3 %	104.1 %
32	68.7 %	85.8 %	120.2 %
33	78.0 %	97.5 %	136.6 %
34	87.6 %	109.5 %	153.3 %
35	101.3 %	126.7 %	175.4 %
36	115.4 %	144.2 %	197.9 %
37	129.7 %	162.1 %	220.8 %
38	144.3 %	180.3 %	244.2 %
39	159.2 %	199.0 %	268.1 %
40	174.3 %	217.9 %	292.5 %
41	189.8 %	237.3 %	317.3 %
42	205.6 %	257.0 %	342.7 %
43	221.7 %	277.2 %	368.5 %
44	238.2 %	297.7 %	394.9 %
45	258.9 %	323.7 %	426.8 %

Alter	Basis	Variante A	Variante B
46	280.1 %	350.2 %	459.3 %
47	301.7 %	377.2 %	492.5 %
48	323.8 %	404.7 %	526.4 %
49	346.2 %	432.8 %	560.9 %
50	369.2 %	461.4 %	596.1 %
51	392.5 %	490.7 %	632.1 %
52	416.4 %	520.5 %	668.7 %
53	440.7 %	550.9 %	706.1 %
54	465.5 %	581.9 %	744.2 %
55	494.8 %	618.6 %	788.1 %
56	524.7 %	655.9 %	832.8 %
57	555.2 %	694.0 %	878.5 %
58	586.3 %	732.9 %	925.1 %
59	618.1 %	772.6 %	972.6 %
60	650.4 %	813.0 %	1021.0 %
61	683.4 %	854.3 %	1070.4 %
62	717.1 %	896.4 %	1120.8 %
63	751.4 %	939.3 %	1172.3 %
64	786.5 %	983.1 %	1224.7 %
65	822.2 %	1027.8 %	1278.2 %

## Leistungen

---

### Altersrente (Vgl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1 ermittelt.

### Invalidenrente (Vgl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Referenzalters 60 % des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Referenzalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 5.

Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 bzw. die Fortführung des Sparkapitals erfolgt gemäss der "Basis"-Skala.

### Kinderrente (Vgl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

### Ehegattenrente / Lebenspartnerrente (Vgl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70 % der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invalidenrente oder 60% resp. 45% (vgl. Art. 8 Abs. 3) der laufenden Altersrente.

# VORSORGEPLAN FPE

## **Waisenrente (Vgl. Reglement Art. 11)**

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 %, für jede Vollweise 40 % der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

## **Todesfallkapital (Vgl. Reglement Art. 12)**

Das Todesfallkapital beträgt bei erwerbsfähigen versicherten Personen vor Erreichen des Referenzalters 100 % des vorhandenen Sparkapitals abzüglich dem Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen, mindestens aber den freiwilligen Einkäufen ohne Zinsen abzüglich Bezügen für Wohneigentum und/oder infolge Ehescheidung ohne Zinsen.

Beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person vor Erreichen des Referenzalters ist die Basis für das Todesfallkapital 50 % (statt 100 %) des vorhandenen Sparkapitals, ausserdem werden bereits bezogene Leistungen noch abgezogen.

Zürich, 23. September 2025

Der Stiftungsrat

# VORSORGEPLAN BVGplus 2

## Allgemeine Bestimmungen

---

Die Vorsorgepläne enthalten die spezifischen Informationen, die für den jeweiligen Vorsorgeplan gültig sind und ergänzen das Vorsorgereglement hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten. Ausserdem werden die reglementarischen Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben. Massgebend ist jedoch das Vorsorgereglement.

### Eintrittsschwelle (Vgl. Reglement Art. 2)

In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft.

### Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn (Vgl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht  $\frac{7}{8}$  der maximalen AHV-Altersrente.

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen koordinierten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag.

---

Referenzalter: das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahr für Männer und für Frauen nach Vollendung des 65. Altersjahr ab Jahrgang 1964

---

Eintrittsschwelle	CHF	22'680
Maximaler massgebender Jahreslohn	CHF	321'300
Koordinationsbetrag	CHF	26'460
Minimaler versicherter Jahreslohn	CHF	3'780
Maximaler versicherter Lohn	CHF	294'840

---

### Spargutschriften (Vgl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich wie folgt dar:

Alter	Spargutschrift
25 – 34	7.0 %
35 – 44	10.0 %
45 – 54	15.0 %
55 – RA*	18.0 %
RA* – 70	18.0 %

\*RA - Referenzalter

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

# VORSORGEPLAN BVGplus 2

## Finanzierung

### Höhe der Beiträge (Vgl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
25 – 34	3.5 %	3.5 %	1.0 %	1.0 %	4.5 %	4.5 %
35 – 44	5.0 %	5.0 %	1.0 %	1.0 %	6.0 %	6.0 %
45 – 54	7.5 %	7.5 %	1.0 %	1.0 %	8.5 %	8.5 %
55 – RA*	9.0 %	9.0 %	1.0 %	1.0 %	10.0 %	10.0 %
RA* – 70	9.0 %	9.0 %	-	-	9.0 %	9.0 %

\*RA – Referenzalter

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 4 übernimmt die versicherte Person auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

### Einkauf zusätzlicher Leistungen (Vgl. Reglement Art. 6 Abs. 2)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

# VORSORGEPLAN BVGplus 2

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns

Alter		Alter	
25	7.0 %	46	241.4 %
26	14.1 %	47	261.3 %
27	21.4 %	48	281.5 %
28	28.9 %	49	302.1 %
29	36.4 %	50	323.2 %
30	44.2 %	51	344.6 %
31	52.0 %	52	366.5 %
32	60.1 %	53	388.8 %
33	68.3 %	54	411.6 %
34	76.6 %	55	437.8 %
35	88.2 %	56	464.6 %
36	99.9 %	57	491.9 %
37	111.9 %	58	519.7 %
38	124.2 %	59	548.1 %
39	136.7 %	60	577.1 %
40	149.4 %	61	606.6 %
41	162.4 %	62	636.8 %
42	175.6 %	63	667.5 %
43	189.1 %	64	698.9 %
44	202.9 %	65	730.8 %
45	222.0 %		

## Leistungen

---

### Altersrente (Vgl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1 ermittelt.

### Invalidenrente (Vgl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Referenzalters 60 % des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Referenzalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 5.

### Kinderrente (Vgl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

### Ehegattenrente / Lebenspartnerrente (Vgl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70 % der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invalidenrente oder 60% resp. 45% (vgl. Art. 8 Abs. 3) der laufenden Altersrente.

### Waisenrente (Vgl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 %, für jede Vollweise 40 % der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

# VORSORGEPLAN BVGplus 2

## **Todesfallkapital (Vgl. Reglement Art. 12)**

Das Todesfallkapital beträgt bei erwerbsfähigen versicherten Personen vor Erreichen des Referenzalters 100 % des vorhandenen Sparkapitals abzüglich dem Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen, mindestens aber den freiwilligen Einkäufen ohne Zinsen abzüglich Bezügen für Wohneigentum und/oder infolge Ehescheidung ohne Zinsen.

Beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person vor Erreichen des Referenzalters ist die Basis für das Todesfallkapital 50 % (statt 100 %) des vorhandenen Sparkapitals, ausserdem werden bereits bezogene Leistungen noch abgezogen.

Zürich, 23. September 2025

Der Stiftungsrat

## Allgemeine Bestimmungen

---

Die Vorsorgepläne enthalten die spezifischen Informationen, die für den jeweiligen Vorsorgeplan gültig sind und ergänzen das Vorsorgereglement hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten. Ausserdem werden die reglementarischen Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben. Massgebend ist jedoch das Vorsorgereglement.

### Eintrittsschwelle (Vgl. Reglement Art. 2)

In den ZUSATZPLAN werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, welche bereits in einem der Basispläne PERSPECTIVE, TAM, FPE oder BVGplus 2 versichert sind und deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 den Mindestlohn von 105 % des Koordinationsbetrages im ZUSATZPLAN übertrifft.

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Mindestlohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Mitarbeitende, welche im Vorsorgeplan FPE und auch bei der Kaderkasse der Tamedia Suisse romande versichert sind, werden nicht in den ZUSATZPLAN aufgenommen.

### Eintritt und Austritt

Derjenige Teil des Sparkapitals im Basisplan, der die maximale Einkaufssumme gemäss Basisplan im Zeitpunkt des Eintritts in den ZUSATZPLAN übertrifft, wird in den ZUSATZPLAN übertragen.

Scheidet eine versicherte Person aus dem ZUSATZPLAN aus und ist sie weiterhin in einem Basisplan versichert, wird die Austrittsleistung auf den Basisplan übertragen.

### Risikodeckung, Gesundheitsprüfung

1. Sämtliche versicherten Risikoleistungen bei Tod und Invalidität im Vorsorgeplan ZUSATZPLAN sind im Sinne von Art. 1 Abs. 3 rückversichert.
2. Der Rückversicherer entscheidet, ob sich die aufzunehmende Person durch einen Arzt untersuchen und zuhanden der Pensionskasse und des Rückversicherers ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss.
3. Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist der Stiftungsrat der Pensionskasse berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen aus dem Vorsorgeplan ZUSATZPLAN Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Für die Anbringung eines gesundheitlich bedingten Vorbehaltes ist der Entscheid des Rückversicherers massgebend.
4. Die Vorsorgeleistungen, die mit der Eintrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden.
5. Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
6. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den Leistungen lebenslänglich aufrechterhalten.
7. Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in den Vorsorgeplan ZUSATZPLAN bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Leistungen erbracht.
8. Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in den Vorsorgeplan ZUSATZPLAN nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb des nach BVG massgebenden Zeitrahmens zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan ZUSATZPLAN.

# ZUSATZPLAN

## Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn (Vgl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht dem Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns in den Vorsorgeplänen PERSPECTIVE, TAM, FPE und BVGplus 2.

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem maximal versicherbaren Einkommen gemäss BVG (dreissigfache maximale AHV-Altersrente).

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag.

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximale versicherte Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

---

Referenzalter: das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahr für Männer und für Frauen nach Vollendung des 65. Altersjahr ab Jahrgang 1964

---

Eintrittsschwelle	CHF 337'365
Maximaler massgebender Jahreslohn	CHF 907'200
Koordinationsbetrag	CHF 321'300
Minimaler versicherter Jahreslohn	CHF 16'065
Maximaler versicherter Jahreslohn	CHF 585'900

---

## Spargutschriften (Vgl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt dar:

Alter	Spargutschrift		
	Beitragsskala Light	Beitragsskala Standard	Beitragsskala Premium
25 – 44	16.2 %	17.2 %	18.2 %
45 – RA*	17.2 %	18.2 %	19.2 %
RA* – 70	17.2 %	18.2 %	19.2 %

\*RA – Referenzalter

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

## Finanzierung

---

### Höhe der Beiträge (Vgl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Standard", "Light" und "Premium" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in den Vorsorgeplan zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Standard". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jeden Monat möglich und ist der Pensionskasse bis spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

# ZUSATZPLAN

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge				Risikobeiträge			Total		
	Versicherte			Firma	Versicherte		Versicherte			Firma
	Beitragsskala				Alle	Alle	Beitragsskala			
Light	Standard	Premium	Alle Skalen	Alle Skalen	Alle Skalen	Light	Standard	Premium	Alle Skalen	
bis 24	-	-	-	-	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
25 – 44	6.4 %	7.4 %	8.4 %	9.8 %	1.75 %	1.75 %	8.15 %	9.15 %	10.15 %	11.55 %
45 – RA*	7.4 %	8.4 %	9.4 %	9.8 %	1.75 %	1.75 %	9.15 %	10.15 %	11.15 %	11.55 %
RA* – 70	7.4 %	8.4 %	9.4 %	9.8 %	-	-	7.40 %	8.40 %	9.40 %	9.80 %

\*RA – Referenzalter

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 4 übernimmt die versicherte Person auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

## Einkauf zusätzlicher Leistungen (Vgl. Reglement Art. 6 Abs. 2)

Ein Einkauf im ZUSATZPLAN ist nur möglich, wenn die versicherte Person im Basisplan bereits voll eingekauft ist. Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital im ZUSATZPLAN zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Light", "Standard" und "Premium":

Alter	Light	Standard	Premium
25	16.2 %	17.2 %	18.2 %
26	32.7 %	34.7 %	36.8 %
27	49.6 %	52.6 %	55.7 %
28	66.8 %	70.9 %	75.0 %
29	84.3 %	89.5 %	94.7 %
30	102.2 %	108.5 %	114.8 %
31	120.4 %	127.9 %	135.3 %
32	139.0 %	147.6 %	156.2 %
33	158.0 %	167.8 %	177.5 %
34	177.4 %	188.3 %	199.3 %
35	197.1 %	209.3 %	221.5 %
36	217.3 %	230.7 %	244.1 %
37	237.8 %	252.5 %	267.2 %
38	258.8 %	274.8 %	290.7 %
39	280.2 %	297.4 %	314.7 %
40	302.0 %	320.6 %	339.2 %
41	324.2 %	344.2 %	364.2 %
42	346.9 %	368.3 %	389.7 %
43	370.0 %	392.9 %	415.7 %
44	393.6 %	417.9 %	442.2 %
45	418.7 %	444.5 %	470.3 %
46	444.3 %	471.6 %	498.9 %
47	470.3 %	499.2 %	528.0 %
48	497.0 %	527.4 %	557.8 %
49	524.1 %	556.1 %	588.2 %
50	551.8 %	585.4 %	619.1 %
51	580.0 %	615.4 %	650.7 %
52	608.8 %	645.9 %	682.9 %
53	638.2 %	677.0 %	715.8 %
54	668.2 %	708.7 %	749.3 %
55	698.7 %	741.1 %	783.5 %
56	729.9 %	774.1 %	818.3 %
57	761.7 %	807.8 %	853.9 %
58	794.1 %	842.2 %	890.2 %
59	827.2 %	877.2 %	927.2 %
60	860.9 %	912.9 %	964.9 %
61	895.4 %	949.4 %	1003.4 %
62	930.5 %	986.6 %	1042.7 %
63	966.3 %	1024.5 %	1082.8 %
64	1002.8 %	1063.2 %	1123.6 %
65	1040.1 %	1102.7 %	1165.3 %

## Leistungen

---

### Altersleistungen

In Abweichung zu Art. 8 des Reglements gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Anspruch auf Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und die versicherte Person keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat oder als Invalidenrente beziehende Person das Referenzalter erreicht, vorbehalten bleiben Art. 15 Abs. 2. Der Anspruch auf Altersleistung entsteht spätestens bei Erreichen des Referenzalters, vorbehalten bleibt Absatz 5.
2. Die Altersleistung wird in Form eines Alterskapitals ausgerichtet. Das Alterskapital entspricht dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapital. Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, so wird die daraus resultierende Altersleistung in Form einer Altersrente ausgerichtet. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren. Die Altersrente wird bei einer Versicherungsgesellschaft extern eingekauft, wobei das zum Zeitpunkt der Pensionierung aus den Einkaufssummen der letzten drei Jahre vorhandene Sparkapital für den Einkauf der Altersrente bei einer Versicherungsgesellschaft dient. Der Tarif der Versicherungsgesellschaft ist massgebend für die Höhe der aus dem Sparkapital resultierenden Altersrente. Das Alterskapital wird entsprechend reduziert.
3. Die versicherte Person kann das Sparkapital teilweise oder vollständig für den Einkauf einer Altersrente verwenden. Der allfällige Einkauf ist der Verwaltung spätestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben, ansonsten verwirkt die versicherte Person dieses Recht. Eine solche Erklärung ist innerhalb von drei Monaten vor der Pensionierung unwiderruflich. Die Leibrente wird bei einer Versicherungsgesellschaft extern eingekauft, wobei das zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital, welches in Rentenform ausbezahlt werden soll, für den Einkauf dient. Der Tarif der Versicherungsgesellschaft ist massgebend für die Höhe der aus dem Sparkapital resultierenden Leibrente. Das Alterskapital wird entsprechend reduziert. Die Leibrente wird direkt von der Versicherungsgesellschaft ausgerichtet. Mit der Überweisung des Sparkapitals an die Versicherungsgesellschaft erlöschen alle Ansprüche der versicherten Person gegenüber der Pensionskasse.
4. Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma ihr Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch ihr massgebender Jahreslohn um mindestens 20 %, so kann sie eine Teilpensionierung verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für das Teilalterskapital zur Anwendung. Die der Teilpensionierung entsprechenden Teile des Sparkapitals sind massgebend für die Bestimmung des Teilalterskapitals.
5. Der dem reduzierten Jahreslohn entsprechende Teil des Sparkapitals wird gemäss Art. 4 wie für eine voll erwerbstätige versicherte Person weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 3 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 5 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.
6. Eine Teilpensionierung kann in höchstens drei Schritten erfolgen. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.
7. Bleibt eine versicherte Person über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann sie die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Sparkapital mit Spargutschriften (vgl. Art. 5 Abs. 6) weiter geäufnet werden. Beim Tod der versicherten Person vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit werden keine Ehegattenrente und Waisenrente fällig. Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Sparkapital wird im Sinne eines Todesfallkapitals den Begünstigten gemäss Art. 12 Abs. 3 ausbezahlt.
8. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung des Alterskapitals nur zulässig, wenn ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen. Die Pensionskasse schuldet auf dem Alterskapital so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung nicht beibringt. Die Verwaltung der Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich beglaubigt werden muss.

# ZUSATZPLAN

## **Invalidenrente (Vgl. Reglement Art. 9)**

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Referenzalters 60 % des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. In Abweichung zu Art. 9 Abs. 5 des Reglements wird die Invalidenrente bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet. Im Referenzalter wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene fortgeführte Sparkapital (Art. 4) nach Abs. 2 der vorangehenden Bestimmungen zu den Altersleistungen als Alterskapital ausgerichtet.

Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 bzw. die Fortführung des Sparkapitals erfolgt gemäss der "Standard"-Skala.

## **Invaliden-Kinderrente (Vgl. Reglement Art. 9)**

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. In Abweichung zum dritten Satz von Art. 9 Abs. 7 des Reglements erlischt die Invaliden-Kinderrente, wenn der Bezüger einer Invalidenrente das Referenzalter erreicht.

## **Ehegattenrente / Lebenspartnerrente (Vgl. Reglement Art. 10)**

In Abweichung zu Art. 10 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7 des Reglements besteht beim Tod einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden oder einer versicherten Person nach Erreichen des Referenzalters kein Anspruch auf Ehegattenrente / Lebenspartnerrente bzw. Abfindung.

Die Höhe der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente beträgt 70 % der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 70 % der laufenden Invalidenrente.

In Abweichung zu Art. 10 Abs. 4 beträgt der Kürzungssatz 1.0 % (statt 2.5 %) für jedes volle oder angebrochene Jahr (statt nur für jedes volle Jahr).

In Ergänzung zu Art. 10 ist ein Kapitalbezug an Stelle der Ehegattenrente möglich. Ein entsprechendes Begehren ist vor der ersten Rentenzahlung schriftlich bekannt zu geben. Der Kapitalbezug entspricht dem nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwert der fälligen Renten, vermindert um 3 % für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre ist. Er entspricht im Minimum vier Jahresrenten, mindestens aber dem vorhandenen Sparkapital.

In Abweichung zu Art. 10 Abs. 8 gibt es bei Wiederverheiratung keinen Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des einfachen Jahresbetrags.

## **Waisenrente (Vgl. Reglement Art. 11)**

In Abweichung zu Art. 11 Abs. 1 des Reglements besteht der Anspruch auf Waisenrente nicht beim Tod einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden oder einer versicherten Person nach Erreichen des Referenzalters.

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 %, für jede Vollweise 40 % der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invalidenrente.

## **Todesfallkapital (Vgl. Reglement Art. 12)**

In Abweichung zu Art. 12 Abs. 2 ist die Basis für die Bestimmung des Todesfallkapitals beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person das bei Rentenbeginn vorhandene Sparkapital (statt 50 % des vorhandenen Sparkapitals am Ende des Sterbemonats).

In Abweichung zu Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 wird vom Sparkapital der nach den Grundlagen des Rückversicherers berechnete Barwert (statt dem nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwert) allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Abfindung) abgezogen.

In Art. 12 Abs. 3 lit e) und lit. f) (Begünstigung Eltern und Geschwister) entfällt die Einschränkung "im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals".

Zürich, 23. September 2025

Der Stiftungsrat